

Kantonales Feuerwehrreglement

(Erlassen vom Regierungsrat am 16. Dezember 2003)

I. Allgemeines

Art. 1

Zweck

Mit dem kantonalen Feuerwehrreglement wird das Feuerwehrwesen auf kantonomer Ebene abgestimmt und koordiniert.

Art. 2

Funktionsbezeichnungen

Die in diesem Reglement genannten Funktionen beziehen sich stets auf beide Geschlechter.

Art. 3

Regelwerke

Das Feuerwehrinspektorat kann Reglemente, Richtlinien und Weisungen der Feuerwehrkoordination Schweiz für verbindlich erklären.

Art. 4

Mitwirkung von Amtsstellen

Alle kantonalen Amtsstellen sowie die Gemeinden haben dem Feuerwehrinspektorat die zur Ausübung seiner Tätigkeit erforderlichen Auszüge und Informationen zu erteilen.

II. Organisation und Aufgaben der Feuerwehr

Art. 5

Grösse der Feuerwehren

¹ Die Feuerwehren haben personell und materiell den örtlichen Verhältnissen zu entsprechen. Dabei sind insbesondere die Risiken und Gefahren, die Grösse und Besiedlung der Gemeinden zu berücksichtigen.

² Das Feuerwehrinspektorat erlässt diesbezügliche Richtlinien.

Art. 6

Gemeinsame Feuerwehren

¹ Die Bildung von gemeinsamen Feuerwehren ist ab Projektbeginn mit dem Feuerwehrinspektorat zu koordinieren.

² Bei gemeinsamen Feuerwehren sind die Kosten auf die beteiligten Gemeinden aufzuteilen.

Art. 7*Feuerwehrreglement der Gemeinden*

Die zuständige Gemeindebehörde erlässt für ihre Feuerwehr ein Feuerwehrreglement. Es ist dem Feuerwehrinspektorat zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 8*Versicherungspflicht*

Die Gemeinden sorgen für folgende Versicherungen:

- a. Kranken- und Unfallversicherung der Feuerwehrdienstleistenden;
- b. Versicherung von freiwilligen Helfern bei Ernstfalleinsätzen;
- c. Haftpflicht- und Kaskoversicherung für Feuerwehrfahrzeuge.

Art. 9*Feuerwehr-Samariter*

¹ Jede Feuerwehr integriert eine Gruppe Samariter oder medizinisches Fachpersonal in ihren Bestand. Die Grösse der Gruppe beträgt maximal zwölf Personen.

² Die Feuerwehrsamariter nehmen folgende Aufgaben wahr:

- a. Erstbehandlung und sanitätsdienstliche Betreuung von Patienten;
- b. Teilnahme an Feuerwehrübungen;
- c. Instruktion der Angehörigen der Feuerwehr in erster Hilfe.

³ Das Feuerwehrkommando koordiniert und organisiert die Eingliederung der Samaritergruppe in die Feuerwehr.

⁴ Alle Feuerwehr-Samariter sind an das zentrale Alarmierungssystem anzuschliessen.

⁵ Die Feuerwehren entschädigen die Feuerwehr-Samariter für Uebungen und Einsätze wie die Angehörigen der Feuerwehr und rüsten sie mit Kombi und Jacke aus.

Art. 10*Gradierung*

¹ Für die Gradierung gelten folgende Vorschriften:

Oberst/Oberstleutnant	Feuerwehrinspektor
Major	Feuerwehrinspektor Stv, Kommandant Stützpunktfeuerwehr
Hauptmann	Feuerwehrkommandant, Vize-Kommandant Stützpunktfeuerwehr
Oberleutnant	Vize-Kommandant Feuerwehr

Leutnant	Zugführer
Wachtmeister	Gruppenführer
Korporal	Gruppenführer

² Die Grad- und Funktionsabzeichen haben den Normen des Schweizerischen Feuerwehrverbandes zu entsprechen.

³ Ueber die Beförderung der Offiziere entscheidet das zuständige Gemeindeorgan. Jede Beförderung setzt die vorgängige, erfolgreiche Absolvierung der vorgeschriebenen Kurse voraus.

⁴ Ueber die Beförderung des Feuerwehrinspektors und dessen Stellvertreter entscheidet die Verwaltungskommission der Kantonalen Sachversicherung.

Art. 11

Einsatzbericht

Ueber den Verlauf eines Feuerwehreinsatzes hat der Kommandant innert zehn Tagen dem zuständigen Gemeindeorgan und dem Feuerwehrinspektorat einen Einsatzbericht zu erstatten.

III. Kategorien, Bestände und Ausrüstung

Art. 12

Kategorien

Die Feuerwehren werden in folgende Kategorien eingeteilt:
Kategorie 1: Betriebsfeuerwehren;
Kategorie 2: Ortsfeuerwehren inkl. regionale Organisationen;
Kategorie 3: Stützpunktfeuerwehren.

Art. 13

Grundausrüstung

Jede Feuerwehr beschafft und unterhält die gemäss den Bestimmungen des Feuerwehrinspektorates notwendige Grundausrüstung.

Art. 14

Anforderungen

¹ Anlagen, Einrichtungen, Geräte und weitere Ausrüstungsgegenstände haben in technischer Hinsicht einer anerkannten europäischen Norm bzw. den Richtlinien des Feuerwehrinspektorates zu entsprechen.

² Feuerwehrmagazine sind so zu erstellen, dass eine zweckmässige Unterbringung von Ausrüstung, Material und Fahrzeugen gewährleistet ist.

Art. 15

Verwendung

Ausrüstungen, Geräte, Fahrzeuge und Magazine dienen ausschliesslich den Feuerwehren für Uebungen und Ernstfalleinsätze und dürfen nicht ander-

weitig verwendet werden. Ueber Ausnahmen, welche die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr nicht beeinträchtigen, entscheidet der Feuerwehrkommandant.

Art. 16*Koordinierte Beschaffung*

¹ Das Feuerwehrinspektorat führt koordinierte Beschaffungen durch, wenn daraus wesentliche betriebliche, technische oder finanzielle Vorteile zu erwarten sind.

² Die Feuerwehren schliessen sich diesen Beschaffungsaktionen an.

IV. Einsatzbereitschaft**Art. 17***Grundsatz*

¹ Die Einsatzbereitschaft jeder Feuerwehr muss jederzeit sichergestellt sein.

² Jede Feuerwehr stellt während sensibler Zeiten (Wochenende, Feiertage usw.) einen Offizier auf Pikett. Fallweise sind weitere Massnahmen zu treffen.

³ Mehrere Gemeinden können sich zu einem regionalen Pikettendienst zusammenschliessen, sofern der Einsatz innert nützlicher Frist gewährleistet ist. Solche Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung durch das Feuerwehrinspektorat.

Art. 18*Alarmierung*

¹ Das Feuerwehrinspektorat beschafft und unterhält ein zentrales System für die rasche und sichere Alarmierung der Feuerwehren.

² Das Feuerwehrinspektorat sorgt für die Sicherstellung des Betriebes dieses Alarmierungssystems.

³ Jeder Angehörige der Feuerwehr und die Feuerwehr-Samariter müssen an dieses Alarmierungssystem angeschlossen sein.

⁴ Weitere Einsatzdienste können an das Alarmierungssystem gegen Verrechnung angeschlossen werden.

Art. 19*Einsatzzeit und -mittel*

¹ Eine Feuerwehr muss in der Regel ein Schadenergebnis innerhalb von etwa zehn Minuten in dicht besiedeltem bzw. etwa 15 Minuten in dünn besiedeltem Gebiet mit folgenden Mitteln bekämpfen können:

a. 1 Feuerwehroffizier,

- b. 10 Angehörige der Feuerwehr, davon 6 Atemschutzgeräteträger,
- c. 1 Tanklöschfahrzeug.

² Für abgelegene Gebiete ist ein rascher Einsatz anzustreben.

Art. 20

Einsatzpläne

¹ Die Feuerwehren haben gemäss Anleitung des Feuerwehrinspektorates und des Amtes für Umweltschutz Einsatzpläne für besondere und abgelegene Objekte im Entwurf zu erstellen.

² Die Umsetzung der Entwürfe wird durch das Feuerwehrinspektorat sichergestellt.

³ Die Einsatzpläne sind periodisch durch die Feuerwehren zu überprüfen, wenn nötig nachzuführen und durch Uebungen auf ihre Tauglichkeit zu erproben.

⁴ Für Einsätze bei Waldbränden stellt das Feuerwehrinspektorat in Zusammenarbeit mit dem Kantonsforstamt den Feuerwehren die notwendigen Grundlagen zur Verfügung.

Art. 21

Unterstützung des Einsatzleiters

Der Feuerwehrinspektor unterstützt den Einsatzleiter bei grösseren Schadenereignissen.

V. Einsatzkonzept

Art. 22

Grundsatz

Die Stützpunktfeuerwehren sind verpflichtet, den ihrem Stützpunktkreis zugehörigen Feuerwehren sowie den anderen Stützpunkten bei Bedarf Hilfe zu leisten.

Art. 23

Kantonaler Stützpunkt

Der kantonale Stützpunkt betreibt zusätzlich die Oel- und Chemiewehr nach Weisungen des Amtes für Umweltschutz.

Art. 24

Regionale Stützpunkte

Für die regionale Hilfeleistung bei grösseren Brand- und Elementarereignissen können Gemeinden mit grösseren Feuerwehren durch das Feuerwehrinspektorat als Stützpunkte bezeichnet werden. Das Feuerwehrinspektorat

legt Organisation, Ausrüstung und Einsatzgebiet fest und trifft mit den bezeichneten Gemeinden entsprechende Vereinbarungen.

Art. 25*Kantonale Feuerwehrmittel*

Kantonale Feuerwehrmittel, wie z.B. Alarmierungsanlagen, schwere Einsatzfahrzeuge (z. B. Hubretter), hydraulische Rettungsgeräte, Ausbildungseinrichtungen usw., werden unter Federführung des Feuerwehrinspektorates gemeinsam beschafft und regional stationiert.

Art. 26*Strassenrettung*

Die Organisation der Strassenrettung erfolgt nach den Bestimmungen des Feuerwehrinspektorates. Dieses trifft mit den bezeichneten Gemeinden entsprechende Vereinbarungen.

Art. 27*Vereinbarungen*

Zur Optimierung der Schadenbekämpfung können Vereinbarungen mit anderen Feuerwehrorganisationen (Betriebsfeuerwehr, Werkhoffeuerwehr, ausserkantonale Feuerwehr usw.) getroffen werden, welche der Zustimmung des Feuerwehrinspektorates bedürfen.

Art. 28*Nachbarliche Hilfeleistung*

Für Unterstützungen im Einsatz ist zunächst die zuständige Stützpunktfeuerwehr aufzubieten. Die Kompetenz zum Aufgebot von Nachbarhilfe obliegt dem jeweiligen Einsatzleiter.

VI. Aus- und Weiterbildung (Uebungen und Kurse)**Art. 29***Grundsatz*

¹ Die Ausbildung der Angehörigen der Feuerwehr erfolgt gemäss Weisungen des Feuerwehrinspektorates.

² Der Besuch von Uebungen und Kursen ist obligatorisch.

³ Uebungen sind auf das Jahr zu verteilen.

⁴ Als Uebung gilt eine Arbeitszeit von mindestens zwei Stunden.

Art. 30

Allgemeine Uebungen

Die Anzahl Uebungen richtet sich nach dem Aufgabengebiet der jeweiligen Feuerwehr. Jährlich sind jedoch mindestens acht allgemeine Uebungen durchzuführen.

Art. 31

Spezialübungen

¹ Für die Mannschaft der Spezialgruppen, wie Fahrer, Maschinisten, Atemschutz, Elektriker und Verkehrsdienst, sind auf ihrem Spezialgebiet weitere Uebungen nach Bedarf durchzuführen.

² Feuerwehren mit zusätzlichen Aufgaben, wie Oel- und Chemiewehr sowie Strassenrettung, haben die Ausbildungsdauer angemessen zu erhöhen.

Art. 32

Kaderübungen

Für das Kader sind jährlich mindestens vier zusätzliche Kaderübungen durchzuführen.

Art. 33

Uebungsprogramm

Die Uebungen haben nach einem Uebungsprogramm zu erfolgen. Dieses ist jährlich durch das Feuerwehrkommando zu erstellen und vom Feuerwehrinspektorat zu genehmigen.

Art. 34

Kurse

¹ Das Feuerwehrinspektorat führt bei Bedarf namentlich folgende Kurse durch:

- a. Einführungskurse für Neueingeteilte;
- b. Atemschutzkurse;
- c. Maschinistenkurse;
- d. Gruppenführerkurse;
- e. Offizierskurse;
- f. Einsatzleiterkurse;
- g. Kommandantenkurse;
- h. Wiederholungskurse für Kaderangehörige;
- i. Weiterbildungskurse.

² Neueingeteilte, die erstmals Feuerwehrdienst leisten, haben den Einführungskurs für Neueingeteilte zu absolvieren.

³ Kaderangehörige haben alle drei Jahre einen Wiederholungskurs zu absolvieren.

VII. Andere Einsatzdienste

Art. 35

Bevölkerungsschutz

In besonderen und ausserordentlichen Lagen ordnen sich die Feuerwehren in die Strukturen des Bevölkerungsschutzes ein.

Art. 36

Zusammenarbeit

¹ Bei grösseren und länger dauernden Einsätzen ist die Ablösung bzw. Verstärkung durch den Zivilschutz über die zuständige Stelle anzufordern.

² Im Bedarfsfall arbeiten die Feuerwehren mit weiteren Einsatzdiensten zusammen.

³ Die Feuerwehren können gemeinsame Uebungen mit anderen Einsatzdiensten durchführen.

VIII. Feuerwehrinspektorat

Art. 37

Instruktoren

¹ Das Feuerwehrinspektorat ernennt Personen, welche die vorgeschriebenen Ausbildungskurse bestanden haben, zu Instruktoren im Grad eines Hauptmanns.

² Die Instruktoren stehen dem Feuerwehrinspektorat in folgenden Funktionen zur Verfügung:

- a. als Kurskommandant und/oder Klassenlehrer bei kantonalen oder regionalen Ausbildungskursen;
- b. als Uebungsleiter für Inspektionen in den Feuerwehren;
- c. zur Mitarbeit in Arbeitsgruppen.

³ Die Instruktoren werden für ihre Tätigkeit durch das Feuerwehrinspektorat entschädigt.

Art. 38

Inspektionen

Das Feuerwehrinspektorat prüft mit angemeldeten und unangemeldeten Inspektionen die Organisation, Ausrüstung, Ausbildung und Einsatzbereitschaft der Feuerwehren.

Art. 39*Berichterstattung und Unterstützung*

¹ Das Feuerwehrinspektorat erstattet den Sicherheitskommissionen regelmässig Bericht über Zustand und Einsatzbereitschaft der Feuerwehren. Im Besonderen hat es auf allfällige Mängel hinzuweisen und Antrag zur Behebung zu stellen.

² Das Feuerwehrinspektorat unterstützt und entlastet die Feuerwehren in administrativen Belangen.

IX. Finanzen**Art. 40***Wartgeld für Stützpunktfeuerwehren*

Die Stützpunktfeuerwehren erhalten vom Feuerwehrinspektorat eine jährliche Pauschale. Die Ansätze sind in den Beitragsbestimmungen für Schadenverhütung und Schadenbekämpfung festgelegt.

Art. 41*Kurskosten*

¹ Das Feuerwehrinspektorat trägt folgende Kurskosten für:

- a. Organisation und Durchführung;
- b. Verpflegung;
- c. Reise und Unterkunft für Kurse des Feuerwehrinspektorates, welche ausserhalb des Kantons stattfinden.

² Die Besoldung der Teilnehmer und die Erwerbsausfallentschädigung ist Sache der Feuerwehr.

Art. 42*Verrechnung von Einsatzkosten*

Der Regierungsrat legt den Tarif für die Verrechnung von Einsatzkosten gemäss Artikel 42 Brandschutzgesetz¹⁾ fest.

Art. 43*Solidaritätsausgleich*

¹ Mit dem Solidaritätsausgleich werden die für das Feuerwehrwesen zur Verfügung stehenden Mittel so ausgeglichen, dass alle Gemeinden Feuerwehren betreiben können, welche die geforderten Sicherheitsstandards erfüllen. Der Ausgleich erfolgt über die Deckung des Defizites einer Feuerwehr, sofern diese:

- a. zur Gesamtoptimierung des kantonalen Feuerwehrwesens im Sinne der Konzeption Feuerwehr Futura beiträgt;

¹⁾ GS V C/1/1

- b. das Defizit nicht über eine Reserve «Verpflichtung Spezialfinanzierung» decken kann;
- c. die Vorgaben des Brandschutzgesetzes erfüllt.

² Die detaillierten Regelungen zum Solidaritätsausgleich sind in den Beitragsbestimmungen enthalten.

X. Schlussbestimmungen

Art. 44

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes wird das kantonale Feuerwehrreglement vom 13. November 1995 aufgehoben.

Art. 45

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2004 in Kraft.